



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0649

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.04.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	22.04.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.05.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Luftreinhaltung und Feinstäube

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 12.04.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 29.04.2021

322-pl
Tobias Pletsch
Tel.: 3245

29.04.2021

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Luftreinhaltung und Feinstäube

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 12.04.2021
- Antrag Nr. 2021/0649

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Luftqualität obliegt in NRW dem Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Eine Messung von Ultrafeinen Partikel (UFP, Partikel mit einem Durchmesser von ≤ 100 nm) ist im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung des LANUV aktuell nicht vorgesehen. Unter anderem wird Feinstaub (PM10 und PM2.5) ermittelt. Die Messungen erfolgen auf Grundlage der EU Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (2008/50/EG) sowie die Umsetzung dieser Richtlinie im Rahmen der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39.BImSchV). Diese legen Referenzverfahren zur Messung von Luftschadstoffen (u.a. Partikel PM10, PM2.5) fest, indem auf entsprechende DIN EN Normen verwiesen wird. Für Feinstaubkonzentrationen ist in der entsprechenden Norm ein sog. gravimetrisches Messverfahren vorgeschrieben, also eine Bestimmung der Feinstaubkonzentration anhand der Staubmasse.

Ultrafeine Partikel werden dahingegen aufgrund ihrer geringen Masse anhand ihrer Partikelanzahlkonzentration gemessen. Anders als für Feinstaubmessungen existiert allerdings für UFP-Messungen in der Außenluft zum jetzigen Zeitpunkt kein gesetzlich geregeltes Referenz-Messverfahren.

Im Rahmen klinischer Studien konnten gesundheitliche Effekte von UFP auf bspw. die Lungenfunktion und Herz-Kreislauf-System beschrieben werden. Insgesamt schätzt das Umweltbundesamt die inkonsistente, uneinheitliche Studienlage allerdings bisher als nicht ausreichend ein, um darauf aufbauend Grenzwerte festzulegen. Weiterhin verweist das Umweltbundesamt hinsichtlich einer möglichen Einführung von Grenzwerten für UFP auf die andauernde Aktualisierung der Luftgüteeempfehlung der Weltgesundheitsorganisation. Wenn diese zum Ergebnis kommt, dass nach aktuellem Stand der Wissenschaft Empfehlungen zur Regulierung von UFP ausgesprochen werden können, kann eine Einarbeitung dieser Empfehlung in die Luftqualitätsrichtlinie der EU und eine Umsetzung in deutsches Recht erfolgen (vgl. Umweltbundesamt 2018).

Vor einer, wie im vorliegenden Antrag der Fraktion Bürgerliste formulierten, flächendeckenden Umrüstung der Messstellen der Luftqualitätsüberwachung müssten demnach v.a. die o.g. genannte Festlegung eines standardisierten, vergleichbaren Messverfahrens sowie die Ermittlung von Richt- bzw. Grenzwerten zur Einordnung von Messergebnissen geklärt werden.

Quelle:

Umweltbundesamt (2018): Ultrafeine Partikel in der Umgebungsluft. – aktueller Wissensstand. UMID (Umwelt und Mensch – Informationsdienst)

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/uba_birmili.pdf

Umwelt